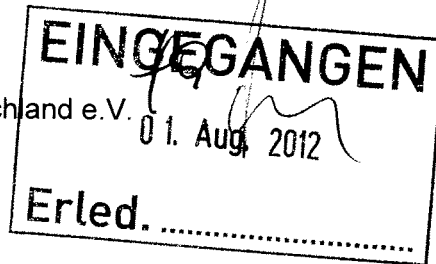


Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Hauptfachausschuss (HFA)
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf



Düsseldorf, den 27. Juli 2012

**Anmerkungen zum Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards:
Bestätigungen Dritter (IDW EPS 302 n.F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir den Entwurf zur Neufassung des IDW PS 302 gelesen und begrüßen grundsätzlich die Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Realität der Berufspraxis.

Gleichwohl möchten wir drei Punkte des Entwurfs aufgreifen und sie zur fachlichen Diskussion stellen:

1. Bestätigungsanfragen an Banken und Kreditinstitute

Der Entwurf des Standards liest sich so, als ob er primär die Debitoren-, Kreditoren und Banksaldenbestätigungen im Fokus habe. Allerdings wird die Bankbestätigung unter der Überschrift „3.3.3. Andere Bestätigungen“ erfasst und somit der Eindruck erweckt, als sei sie eine neben vielen anderen Arten der Bestätigungsanfragen. Dabei widmet sich dieser Abschnitt in acht von insgesamt 10 Punkten der Bankbestätigung und in nur zwei Unterpunkten den übrigen Bestätigungen, weswegen es als gerechtfertigt erscheint, den Punkt 3.3.3. generell umzubenennen in „Bestätigungsanfragen an Banken und Kreditinstitute“ oder einfach „Bankbestätigungen“. Dieser Gliederungspunkt könnte hinter Nummer 31d auslaufen gelassen werden und es sollte stattdessen ein neuer Gliederungspunkt „3.3.4. Andere Bestätigungen“ neu eingefügt werden.

2. Andere Bestätigungen – Erfassung der Anfragen an Rechtsanwälte und Steuerberater im Entwurf

Obgleich in ISA 505 nicht explizit geregelt, gehört die Rechtsanwaltsbestätigung sowie die Steuerberaterbestätigung zu den heute üblicherweise angewendeten Bestätigungsanfragen des Wirtschaftsprüfers. Entsprechend sollte die Nummer 32 des EPS um „den Steuerberater“ ergänzt werden. Hierbei sollte aus Gründen der Klarheit im Standard deutlich gemacht werden, dass nur solche Rechtsanwälte und Steuerberater im Rahmen einer Bestätigung angefragt werden, bei denen diese Funktion aus dem Unternehmen ausgelagert wurde. Für „Inhouse-Berater“ macht diese Art von Bestätigung u.E. wenig Sinn.

Aus einer neuen Textziffer sollte hervorgehen, dass es für den Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung von Bedeutung ist, dass er unmittelbar von dem das Unternehmen vertretenden Rechtsanwalt über alle ihm bekannten und die geprüfte Gesellschaft betreffenden anhängigen Rechtsstreitigkeiten und deren Erfolgsaussichten, über im abgelaufenen Wirtschaftsjahr abgeschlossene Verfahren oder geschlossene Vergleiche sowie über drohende bzw. zu erwartende Prozesse und Verbindlichkeiten informiert wird.

Gleichwohl ist in der Praxis zu beobachten, dass sich im deutschen Rechtskreis Anwälte generell eher zurückhaltend und gerade hinsichtlich möglicher Erfolgsaussichten teilweise gar nicht äußern. In einem solchen Fall sollte als alternative Prüfungshandlung der Abschlussprüfer in mündlichen Kontakt mit dem Rechtsanwalt treten, mit ihm die potentiellen und bereits bestehenden Rechtsfälle erörtern, dieses Gespräch dokumentieren und seine Rückschlüsse auf die Vollständigkeit der im Jahresabschluss erfassten Rechtsstreitigkeiten ziehen. In Anlehnung an die Verlautbarung des HFA, veröffentlicht in den FN-IDW 12/2011, S. 752 f. sollte auch hier der HFA eine Musterbestätigung der beruflichen Praxis an die Hand geben. Wir haben uns erlaubt ein solches Musteranschreiben dieser Stellungnahme beizufügen.

Analoge Überlegungen empfehlen sich u.E. bezüglich der Anfrage von Steuerberatern.

3. Verlautbarung des HFA zur Einholung von Bankbestätigungen – Mustervorlage einer Bankbestätigung: veröffentlicht in FN-IDW 12/2011, S. 752 f.

Wir begrüßen außerordentlich die Bemühungen des IDWs und insbesondere des HFAs um eine Abstimmung mit dem Bundesverband deutscher Banken, eine Vereinheitlichung der berufsüblicherweise einzuholenden Banksaldenbestätigungen herbeizuführen. Dieses ist insofern ein begrüßenswerter Schritt, als dass hierdurch eine gewisse Ordnung in die in der Branche teilweise zu beobachtende Vielfalt der Saldenbestätigungen gebracht wird. Ein standardisiertes Formular wird damit auch für eine höhere Effizienz in deren Bearbeitung sorgen.

Wir vermissen in den aufgeführten Punkten allerdings die Abfrage von bestehenden Cash Pool Vereinbarungen. Diese stellen für viele Unternehmen und Konzerne heute ein wichtiges Instrument zur Bündelung von Liquidität und zur Sicherstellung zufriedenstellender Konditionen bei den Kreditinstituten dar. Die andere Seite dieser Art der Bündelung von Liquidität besteht häufig darin, dass die am Cash Pool teilnehmenden Gesellschaften gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten des Cash Pools haften. Aus den heute erhältlichen Bestätigungsrückläufern geht sicherlich richtigerweise der Nullsaldo bzw. der Saldo des zu unterhaltenden „Mindestkontensaldos“ eines Tochterunternehmens auf seinem in den Cash Pool einbezogenen Bankkonto hervor – ohne allerdings einen Hinweis auf das ggf. bestehende sonstige Haftungsverhältnis zu geben. Wir respektieren zweifelsohne das bestehende gesetzliche Bankgeheimnis – erachten allerdings einen anonymisierten Hinweis der Bank auf ein solchermaßen bestehendes Haftungsverhältnis für begrüßenswert. Der in dieser Form bestätigte Mandant müsste dann selber für die hinreichende Dokumentation des Cash Poolings Sorge tragen. Insofern schlagen wir eine Ergänzung des Bankbestätigungsformulars wie folgt vor: hinter Nr. 12 „Teilnahme an Instrumenten der Liquiditätsbündelung (sog. Cash-Pool-Vereinbarungen)/Participation in cash pooling and similar arrangements“. Wir erachten hierdurch einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen dem Bankgeheimnis einerseits und dem Bedürfnis des Abschlussprüfers nach angemessener Prüfungssicherheit andererseits für gegeben.

In der Praxis sehen wir insbesondere im Sparkassenbereich, dass die bestätigten Salden oftmals den reinen Kontostand zum Stichtag ausweisen ohne Berücksichtigung von angefallenen Kosten, Spesen oder Zinsen. Diese müssen in solchen Fällen aus den separaten Kontoabschlüssen ermittelt und dann in den Salden berücksichtigt werden. Es wäre an dieser Stelle hilfreich, wenn brancheneinheitlich der bestätigte Kontostand inklusive gebuchter Kosten, Spesen und Zinsen in den Bestätigungsschreiben aufgeführt würde.

Für eine weitere fachliche Diskussion und für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MAZARS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Karthaus
(Wirtschaftsprüfer)

Sengpiel
(Wirtschaftsprüfer)

Anlage:

1. Formulierungsvorschlag eine Rechtsanwaltsbestätigung

Musteranschreiben zur Einholung von Bestätigungen bei Rechtsanwälten

(Briefkopf des Mandanten)

(Ort, Datum)

Prüfung unseres Jahresabschlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit führt unserer Abschlussprüfer, der/die

(Name und Anschrift der Wirtschaftsprüferpraxis)

die Prüfung unseres Jahresabschlusses zum _____ durch. Für unseren Abschlussprüfer ist es im Rahmen seiner Prüfung von Bedeutung, dass er von Ihnen über alle Ihnen bekannte und unsere Gesellschaft betreffende anhängige Rechtsstreitigkeiten und deren Erfolgsaussichten, über im abgelaufenen Wirtschaftsjahr abgeschlossene Verfahren oder geschlossene Vergleiche sowie über drohende bzw. zu erwartende Prozesse und Verbindlichkeiten informiert wird. Die Auskünfte sollten für den Zeitraum vom _____ (Beginn des Geschäftsjahres) bis zum vorgesehenen Ende der Prüfungsarbeiten gegeben werden.

Wir bitten Sie, in die Bestätigung folgende Angaben einzubeziehen:

1. Übersicht über Art und Stand aller zum Zeitpunkt Ihrer Antwort bestehenden, unsere Gesellschaft betreffenden Rechtsstreitigkeiten oder -ansprüche und Ihre Schätzung der von uns daraus entstehenden oder drohenden Verbindlichkeiten, Ersatzleistungsverpflichtungen oder Vermögensverluste. Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Darstellung die jeweils anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten und die Möglichkeiten der Ersatzleistung durch Versicherungsschutz.
2. Übersicht über alle unsere Gesellschaft betreffenden ergangenen Urteile oder geschlossenen Vergleiche, und zwar vom _____ (Beginn des Geschäftsjahres) bis zum Datum Ihres Antwortschreibens, mit Angabe der uns daraus entstandenen Verbindlichkeiten, Ersatzleistungsverpflichtungen oder Vermögensverluste.
3. Einzelheiten über gegen unsere Gesellschaft gerichtete drohende Rechtsstreitigkeiten oder -ansprüche.
4. Einzelheiten zu gewichtigen Eventualverbindlichkeiten, die nicht in Zusammenhang mit den Punkten 1. bis 3. stehen, von denen Sie als Rechtsanwalt unserer Gesellschaft Kenntnis haben, zusammen mit Ihrer Einschätzung unserer Haftung daraus.

5. Jede sonstige Information ähnlicher Art, von der Sie Kenntnis haben und die in unserem Jahresabschluss zum _____ berücksichtigt werden sollte.
6. Den Betrag Ihrer ausstehenden Honorare für Ihre bis zum Stichtag an uns geleisteten Dienste.

Für die Übersendung einer Durchschrift Ihrer Bestätigung wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des Mandanten)